

# SATZUNG

## DER VVA BAYERN



**VVA Bayern**

Vertretervereinigung  
der Bayerischen Allianz e.V

## **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Name des Vereins lautet: Vertretervereinigung der Bayerischen Allianz e.V.
2. Sein Sitz ist München
3. Der Zweck des Vereins ist die Interessenwahrnehmung der hauptberuflichen Vertreter nach §84 HGB der Allianz in Bayern.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein kann durch besondere Beschlüsse seiner Mitglieder Mitglied eines anderen Vereins oder Verbandes werden. Die VVA Bayern ist beitragspflichtiges Mitglied im Vereinsverband – Interessengemeinschaft der Vertretervereinigung der Allianz e.V. – nachfolgend IG e.V. genannt.
6. Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Wer die Mitgliedschaft beantragt, hat dann vor der Aufnahme in die Satzung Einblick zu nehmen. Jedes neue Mitglied erhält mit der Benachrichtigung seiner Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur Zwecke im Sinne des § 1, Abs. 3.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann von jeder natürlichen Person beantragt werden, die hauptberuflich den Beruf des selbständigen Versicherungsvertreters im Vertragsverhältnis mit der Allianz in Bayern ausübt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Mit dem Beschluss wird die Aufnahme wirksam.
3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet werden. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

## **§ 4 BEITRAG**

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Über Verwendung und Inkassoform entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein hat

1. Aktive Mitglieder gem. § 1 Absatz 3, sie sind wählbar und wahlberechtigt.
2. Passive Mitglieder (Pensionisten und Rentner)
3. Ehrenmitglieder (werden durch den Vorstand ernannt)

## **§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Pflichten der Mitglieder sind

1. die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
2. die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
3. den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen,
4. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

## **§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod.
2. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen unberührt.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitglieds gegenüber dem Verein.

## **§ 8 AUSTRITT**

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Erfolgt er später, verbleibt dem Verein ein Anspruch auf Zahlung des nächstfälligen Jahresbeitrags, auch wenn das Mitglied die Leistungen des Vereins nicht mehr in Anspruch nimmt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der Geschäftsstelle des Vereins.

## **§ 9 AUSSCHLUSS**

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,
  - a) wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt hat,
  - b) wenn ein Mitglied grob gegen Sitte und Anstand verstoßen hat,
  - c) wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des gesamten Vorstands. Gegen diesen Beschluss, der dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt werden und begründet werden muss, kann binnen 30 Tagen seit Aufgabe des Briefes Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die gesamte Vorstanderschaft trifft innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Einspruchs eine endgültige Entscheidung.

## **§ 10 ORGANE**

1. Die Organe sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Geschäftsstellensprecher und Beiräte
2. Die Mitarbeit im Vorstand oder als Geschäftsstellensprecher oder Beirat erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Höhe der Tätigkeitsvergütung entscheiden die Geschäftsstellensprecher.

## **§ 11 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Vorstands. § 15 Abs. 4 bleibt jedoch unberührt.
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
5. Satzungsänderungen
6. Erwerb und Veräußerung von Immobilienvermögen sowie Belastungen desselben.
7. Auflösung des Vereins
8. Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren

## **§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG)**

Die Jahreshauptversammlung muss binnen 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Wochen ab Postaufgabe unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einladung auf elektronischem Wege (z.B. Intranet, Email) ist erlaubt. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens die Ziff. 1. und 2. des § 11 sowie im 3-jährigen Turnus die Ziff. 3. und 4. des § 11 umfassen.

## **§ 13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder per Unterschrift verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben. Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Versammlung vorliegen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund (Tagesordnungspunkt). Eine Einladung auf elektronischem Wege ist möglich.

## **§ 14 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
3. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Passiven Mitgliedern ist die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten
  - a) die Zahl der Stimmberechtigten
  - b) die Wahlergebnisse
  - c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnis
  - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung ist in der Geschäftsstelle des Vereins jederzeit auf Antrag einsehbar.
5. Die Stimmzettel von Wahlen sind 6 Jahre aufzubewahren
6. Beschlüsse bei der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
7. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Wahlen und Beschlüsse nach § 11 Abs. 3 (nur Vorstand gemäß § 15 Abs. 1.a, b und c) und § 11 Abs. 7 sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Alle anderen Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch ein anwesendes wahl- und stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, ist diesem stattzugeben.
9. Die Wahlen nach § 11. Abs. 3 erfolgen einzeln für jede Funktion. Nach zustimmendem Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist es zulässig, durch Blockwahl über die gesamten zu besetzenden Funktionen abzustimmen.
10. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn Sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist und nach Aufforderung seinen Antrag mündlich begründet.
11. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses unter Angabe der Anfechtungsgründe angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

## **§ 15 DER VORSTAND**

1. der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) einem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
  - d) 6 weitere Mitglieder, jeweils 3 aus Nord- und Südbayern
2. Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorgesehenen Funktionen der Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder (gemäß § 15. Abs. 1a-c) zusammen befugt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Tritt der Vorstand geschlossen zurück, so ist innerhalb 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher ein neuer Vorstand gewählt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitglieds bleibt die Position des/der Ausscheidenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die unbesetzte Position wird in der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode neu besetzt.

## **§ 16 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte dieses Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben auf Dauer des Geschäftsjahres oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt zu bestellen.
3. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands; er leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands und die Geschäftsstellensprecherversammlung. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands aus. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein/e Stellvertreter/in.
4. Der Vorstand bestimmt mit einfacher Mehrheit die Delegierten für die IG (Interessengemeinschaft der Vertretervereinigungen der Allianz-Gruppe e.V.)

## **§ 17 GESCHÄFTSSTELLENSPRECHER UND BEIRÄTE UND DEREN AUFGABEN**

1. Entsprechend der Organisationsstruktur der Bayerischen Allianz wählen die stimmberechtigten Mitglieder dieser Organisationen jeweils Beiräte und diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Geschäftsstellensprecher.
2. Die Geschäftsstellensprecher führen mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung durch und berichten dem Vorstand schriftlich.
3. Mindestens einmal im Geschäftsjahr beruft der Vor-

stand eine Versammlung der Geschäftsstellensprecher ein.

4. Die Geschäftsstellensprecher bestimmen den Aufwandsersatz, sowie die Tätigkeitsvergütung des Vorstands.
5. Die Geschäftsstellensprecher und Beiräte unterstützen den Vorstand.

## **§ 18 REVISOR, JAHRESABSCHLUSS UND RECHNUNGSPRÜFUNG**

1. Die Revisoren werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.
2. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
3. Dieser Jahresabschluss ist von den Revisoren rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
4. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.

## **§ 19 AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN UND PROTOKOLLEN**

Soweit vom Gesetz keine Vorgaben gelten, ist der Verein berechtigt, sämtliche Unterlagen elektronisch zu archivieren und seinen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## **§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die Hauptversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die das Vereinsvermögen zu liquidieren haben. Das danach verbleibende Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des Finanzamtes auf eine gemeinnützige Organisation übertragen.

## **§ 21 INKRAFTTRETEN**

Die vorliegende Satzung der Vertretervereinigung der Bayerischen Allianz e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 05. April 2017 beschlossen und tritt sofort in Kraft.